

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Viernau

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 § 19 Abs. 1 (GVBl S. 501) und des § 38 Abs. 1 - 3 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 07.01.1992 (GVBl. Nr. 1 S. 23 ff) sowie § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, 2 und 5, § 12 Abs. 1 - 7, außer Abs. 5, des Thür. Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG vom 7. Aug. 1991, GVBl. Nr. 17 S. 329 ff) und 2. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 10. Nov. 1995 hat der Gemeinderat der Gemeinde Viernau in seiner Sitzung am 29.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

1. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Viernau ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Viernau"

2. Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Bürgermeisters.
3. Die aktiven Feuerwehrleute sind für ihre Tätigkeit unfallversichert.
4. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich des Feuerwehrvereins

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, ferner den Brandsicherheitsdienst (gemäß §§ 1 und 9 ThBKG und § 34 ThBKG).
2. Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Für die Inanspruchnahme sind Gebühren zu entrichten.
3. Über die Gewährung von Leistungen im Sinne § 2 (2) dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Ortsbrandmeister.
4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Einsatzabteilung 16 bis 60 Jahre
 - b) Alters- und Ehrenabteilung ab 60 Jahre
 - c) Frauenabteilung 16 bis 60 Jahre
 - d) Jugendabteilung 10 bis 16 Jahre

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

1. Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
2. Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung,
 - Schäden während der An- und Heimfahrt zum bzw. vom Dienst.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Viernau haben oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Diensttauglichkeit nach G 26 ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind.
3. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters.

4. Die vorläufige Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Übergabe des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und mit Handschlag durch den Bürgermeister. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
5. Nach einer Probezeit von einem Jahr sowie einer abgeschlossenen Grundausbildung entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses über die endgültige Aufnahme. Die Entscheidung wird dem Kameraden schriftlich mitgeteilt.
6. Zur Anerkennung der Dienstjahre ist durch den Kameraden ein schriftlicher Nachweis zu erbringen (Dienstausweis). Die Jahre der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr werden ebenfalls als Dienstjahre anerkannt.

§ 6a

Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Viernau

1. Der ehrenamtliche Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr wird unentgeltlich geleistet.
2. Sind private Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ohne dessen Verschulden in Ausübung des Dienstes beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so hat die Gemeinde Ersatz entsprechend dem Wiederbeschaffungswert zu leisten.
3. Bei Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen, die länger als 5 Stunden dauern, sind die Kosten für eine den Feuerwehrangehörigen verabreichte angemessene Erfrischung und Stärkung durch die Gemeinde zu erstatten.

§ 6b

Verdienstaussfall

1. Allen Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Viernau ist entsprechend § 14 Abs. 1, 2 und 3 ThBKG auf Antrag Verdienstaussfall zu erstatten. Eine Entschädigung für den Verdienstaussfall wird von der Gemeinde Viernau nur für die Zeit eines ordnungsgemäß angeordneten oder nachträglich genehmigten Einsatzes oder der entsprechend genehmigten Teilnahme an Lehrgängen gewährt. Die Zeiten einer angeordneten Brandwache oder Brandsicherheitswache fallen darunter, nicht dagegen Übungszeiten.
2. Als Nachweis der Ausfallzeiten gegenüber der Gemeinde Viernau sind vom Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter Bescheinigungen für die Einsatzzeiten auszustellen.
3. Unselbständig Beschäftigten wird der nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständige (z. B. freiberuflich Tätige, Landwirte) erhalten auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung je volle Stunde, wenn der Einsatz in der Zeit zwischen 7 und 17 Uhr erfolgt ist, ohne besonderen Nachweis des tatsächlichen Verdienstaussfalles.

4. Für die Zeit einer angeordneten Brandwache oder des Brandsicherheitsdienstes kann Selbständigen und Unselbständigen ohne besonderen Nachweis des Verdienstausfalles eine Entschädigung gewährt werden.
5. Die Höhe der vorgenannten pauschalen Entschädigungen für den Verdienstausfall bzw. die Höhe der vorgenannten Aufwandentschädigungen ist von der Gemeinde Viernau durch Gebührensatzung zu regeln.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluß.
2. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.
3. Die Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen § 8 Pkt 2.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und sich im Fall der Verhinderung beim Vorgesetzten rechtzeitig zu entschuldigen.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der Grundausbildung nur im Zusammenwirken mit Ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) eine schriftliche Abmahnung

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Abmahnung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

2. Als letzte und äußerste Maßnahme ist der Ausschluß nach § 7, Abs. 3, durch die Gemeinde vorzunehmen.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung und des Dienstausweises übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Feuerwehrausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in würdiger Form anläßlich der Jahreshauptversammlung durch Überreichung einer Ehrenurkunde.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluß (§7, 3, Satz 1, gilt entsprechend).

§ 11

Jugendfeuerwehrabteilung

1. Die Jugendfeuerwehrabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Viernau führt den Namen "Jugendfeuerwehr Viernau".
2. Die Jugendfeuerwehr Viernau ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
3. Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Viernau untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
4. Die materielle Ausrüstung und finanzielle Unterhaltung wird von der Gemeinde Viernau gefördert.
5. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehrabteilung erfolgt durch Übergabe des Jugendfeuerwehrausweises.

§ 12

Ortsbrandmeister, Stellvertreter Ortsbrandmeister

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Viernau ist der Ortsbrandmeister.
2. Der Ortsbrandmeister wird von Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
3. Die Wahl findet anlässlich der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat bzw. sich bereit erklärt, sie gegebenenfalls zu besuchen.
5. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und die Gemeinde in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.
Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuß zu unterstützen.

6. Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
Er wird von den Angehörigen der einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.
7. Gruppenführer und stellvertretende Gruppenführer werden auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt.

§ 13

Feuerwehrausschuß

1. Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben, wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Viernau ein Feuerwehrausschuß gebildet.
2. Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, aus 4 Angehörigen der Einsatzabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
3. Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren.
4. Der Vorsitzende wird von den Angehörigen des Feuerwehrausschusses gewählt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.
5. Personelle Veränderungen im Feuerwehrausschuß können nur durch eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 14

Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Viernau statt.
2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen und der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Gemeinde sollte mindestens durch den Bürgermeister in der Versammlung vertreten werden.
3. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimm-Mehrheit gefaßt.

§ 15

Wahlverfahren

1. Die Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses wird durch eine Person geleitet, die nicht der Einsatzabteilung angehört.
2. Zur Wahl können durch die Kameraden der Einsatzabteilung mündliche Vorschläge abgegeben werden.
3. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung . Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Vereinen zusammenschließen.

Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Viernau fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§17

Sicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen sind mit einer Brandsicherheitswache und einer Sanitätswache zu versehen. Der Veranstalter trägt die Kosten.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.1995 in Kraft.

Viernau, den

Wilke
Bürgermeister